

Hamburg, 21. Februar 2017

Fehler in der Widerrufsinformation: Verbraucher können Kreditverträge von Sparkassen rückabwickeln

Die Hamburger Sparkasse muss sich, wie viele andere Sparkassen auch, wegen einer Panne in der Ausgestaltung ihrer Vertragsmuster auf die Rückabwicklung zahlreicher Darlehensverträge einstellen. Es ist ein Fehler, der in nahezu allen Darlehensverträgen, die in der Zeit vom 11. Juni 2010 bis Ende Mai 2011 zum Abschluss kamen, vorkommt: In ihrer Widerrufsinformation teilt die Sparkasse ihren Kunden mit, dass die Widerrufsfrist mit der Angabe der für sie zuständigen „**Aufsichtsbehörde**“ beginnt:

14. Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat.

Tatsächlich wird die Aufsichtsbehörde (die BaFin) aber nicht genannt. Die Voraussetzungen für den Beginn der Widerrufsfrist von 14 Tagen sind also nicht erfüllt, so dass den Darlehensnehmern weiterhin ein Widerruf und damit eine kostengünstige Lösung von dem Darlehensvertrag möglich ist.

In einer heute veröffentlichten Entscheidung (Urteil vom 22. November 2016 – XI ZR 434/15, siehe Anlage) hat der **Bundesgerichtshof** diese Widerrufsmöglichkeit ausdrücklich bestätigt: Die Nennung der Aufsichtsbehörde sei keine Pflichtangabe nach dem Gesetz, werde sie gleichwohl zur Voraussetzung gemacht, müsse sie im Vertrag auch mitgeteilt werden

Üblicherweise laufen diese Darlehensverträge 10 Jahre, also bis ins Jahr 2020 bzw. 2021. Die Verbraucher können durch einen Widerruf die Darlehen rückabwickeln und neu zu aktuellen Konditionen finanzieren. Bei einer Restschuld von 200.000 Euro beträgt die Ersparnis für die folgenden vier Jahre ca. 24.000 Euro (wenn man 1,5 % p.a. statt 4,5 % p.a. unterstellt). Dazu kommen zusätzliche Erstattungsansprüche. Das Widerrufsrecht ist für Darlehensverträge ab dem 11. Juni 2010 noch nicht erloschen. Der Widerruf muss auch nicht begründet werden. Aufgrund der weitreichenden Folgen für Verbraucher ist es aber ratsam, sich im Vorfeld rechtlich beraten zu lassen.

Wir schätzen, dass von diesem einen Fehler **100.000 Verbraucher in Deutschland betroffen** sind. Denn viele Sparkassen haben den fehlerhaften Vordruck ihres Bundesverbandes verwendet.

Kontakt: Ulrich Husack, JUEST+OPRECHT Rechtsanwälte PartmbB, Goetheallee 6, 22765 Hamburg, Tel 040 / 38 93 536, E-Mail: husack@juestundoprecht.com